



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2, 9.1.1.3 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Erweiterung/Änderung einer Biogasanlage
Rechtsgrundlage:	BImSchG*
Vorhabenstandort:	Lastrup – Hammel
Antragsteller:	Rita Kröger GmbH & Co. KG
Az.:	1324/2025
federführendes Amt:	Bauamt (Amt 60.0)

Das geplante Vorhaben umfasst die Erhöhung der Inputänderung, die Erhöhung der elektrischen Leistung, Änderung der Gasdächer/Erhöhung der Gaslagerkapazität, Änderung der Gärrestmenge, die Errichtung und Betrieb eines Feststoffeintrags, eines Separators, eines Ad-Blue Tanks, eines Heißwasser Lagertanks, eines Trafos, die Errichtung und Betrieb eines BHKW mit 638 kW el. und die Änderung der befestigten Fläche. Die Emissionen der Anlage werden nicht wesentlich verändert.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebiets betreffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie den Gärresten einschließlich verunreinigtem Oberflächenwasser von Silageplatten, Fahrwegen sowie der Verwendung von Motoröl in dem zusätzlichen BHKW.

Durch Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden. Vermeidungsmaßnahmen sind im Wesentlichen die den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Ausführung aller dafür relevanten Bauteile (flüssigkeitsdichte Bodenplatte, Auffangwanne, Überwachung der Abfüll- und Ablassvorgänge etc.), die Sammlung und Verwertung verunreinigten Oberflächenwassers und der umlaufende Havarieschutzwall. Diese Maßnahmen sind oder werden durch entsprechende Genehmigungsaufgaben definiert.

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der geplanten Änderung der Inputstoffe und einhergehenden zusätzlichen Nährstoffanfall, wurde des Weiteren ein Verwertungskonzept erstellt. Das Verwertungskonzept wurde durch die Düngebehörde (Landwirtschaftskammer) geprüft und die Einhaltung wird durch sie überwacht.

Zusammenfassend sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtab schätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 21.07.2025

Im Auftrage
Thole

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung